

Anlage 2

Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), sowie § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt – EigBG – vom 24.03.2007 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 283) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am2011 nachfolgende Änderung der Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

§ 1

Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.